

**Befreiung vom Benutzungszwang an die öffentliche Wasserversorgung
Wasserbedarf zur Pferdetränkung aus einem Brunnen auf dem Grundstück Flurstück 5802, Gewinn
Denzler**

Sachverhalt:

Bei der Gemeinde ist ein Antrag auf Teilbefreiung von der Verpflichtung zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für das Grundstück Flurstück 5802, Gewinn Denzler eingegangen.

Im Zusammenhang mit dem genehmigten Bauvorhaben zur Errichtung eines landwirtschaftlichen Betriebs mit Pferdehaltung ist die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage (Brunnen) geplant. Diese soll künftig der Versorgung der Pferdetränke dienen. Die Trinkwasserversorgung für den menschlichen Bedarf erfolgt weiterhin über das öffentliche Netz.

Der Antragsteller führt aus, dass sich bei einer geplanten Kapazität von bis zu 58 Pferden ein täglicher Wasserbedarf von rund 2.900 Litern ergibt. Eine jederzeit verlässliche und unterbrechungsfreie Wasserversorgung sei aus tierschutzrechtlichen Gründen zwingend erforderlich. Weiter wird dargelegt, dass der geplante Brunnen der zusätzlichen Absicherung der Wasserversorgung dient, da Störungen, Druckschwankungen oder Ausfälle der öffentlichen Versorgung nicht vollständig ausgeschlossen werden können. Durch entsprechende technische Vorkehrungen (z. B. Ersatzpumpe, Notstromversorgung) könne eine hohe Betriebssicherheit gewährleistet werden. Zudem weist der Antragsteller darauf hin, dass die Nutzung von Brunnenwasser wirtschaftlich deutlich günstiger sei (ca. 0,10 €/m³ gegenüber ca. 2,40 €/m³). Bei dem dargestellten Bedarf ergebe sich andernfalls eine erhebliche laufende Mehrbelastung, die angesichts des Verwendungszwecks (Pferdetränkung und Hofreinigung) als nicht sachgerecht angesehen werde.

Nach der geltenden Wasserversorgungssatzung besteht grundsätzlich ein Anschluss- und Benutzungszwang. Gemäß § 5 Absatz 3 und 4 kann jedoch auf Antrag eine Teilbefreiung zugelassen werden, sofern diese wirtschaftlich zumutbar ist und keine Beeinträchtigung der öffentlichen Wasserversorgung zu erwarten ist.

Die Entscheidung über die Teilbefreiung liegt im Ermessen der Gemeinde. Voraussetzung ist, dass

- keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung besteht,
- die Maßnahme wirtschaftlich zumutbar ist und
- Belange des Gemeinwohls nicht entgegenstehen.

Die Nutzung von Brunnenwasser für Zwecke wie Tierhaltung ist grundsätzlich als üblicher Anwendungsfall einer Teilbefreiung anzusehen, sofern die hygienischen und technischen Anforderungen eingehalten werden.

Für die Bereitstellung von Wasser erhebt die Gemeinde gemäß § 45a WVS eine sogenannte Bereitstellungsgebühr. Diese wird für das Vorhalten eines Reserveanschlusses zur Sicherstellung einer jederzeit möglichen Wasserlieferung erhoben. Die Bereitstellungsgebühr beträgt je Kubikmeter 30 % der jeweils gültigen Verbrauchsgebühr gemäß § 43 WVS.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat stimmt dem Antrag auf Teilbefreiung von der Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage für das Grundstück 5802, Gewinn Denzler zu.
2. Die Teilbefreiung wird unter folgenden Bedingungen erteilt:
 - Die Eigengewinnungsanlage ist der Gemeinde vor Inbetriebnahme anzuzeigen.
 - Es ist sicherzustellen, dass keine Verbindung zwischen Eigenanlage und öffentlicher Wasserversorgung besteht.
 - Die einschlägigen technischen und hygienischen Vorschriften sind einzuhalten.
 - Die Teilbefreiung gilt ausschließlich für die Nutzung zur Pferdetränkung.
3. Der Gemeinderat beschließt die Erhebung einer Bereitstellungsgebühr gemäß § 45a WVS.

Anlage:

1. Lageplan

Sachbearbeitung	Saskia Lück	04.05.2026
geprüft/freigegeben	BM Schiek	07.05.2026